

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 44

Ausgegeben Oppeln, den 3. November 1917.

1917

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden

Inhaltsverzeichnis. Doppelbesteuerungen von Arbeitern in Preußen und Oldenburg, Regelung der Milchpreise, Preise für Butter, S. 517; Weihnachtsgeschenkenammlung für das Grenadierregiment König Friedrich III (2. Schlef.) Nr. 11, Gelbosterie für das Rote Kreuz, Hausammlung zu Gunsten des Evangelisch-Kirchlichen Hilfsvereins, S. 518.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

800. Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen bei der Heranziehung von Arbeitern zu direkten Kommunalsteuern im Königreich Preußen und im Großherzogtum Oldenburg haben die Königlich Preussischen Minister der Finanzen und des Innern und das Großherzoglich Oldenburgische Staatsministerium folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1. Arbeiter, die sich unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates des Erwerbes wegen aufhalten, dürfen von der Aufenthaltsgemeinde für das nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließende Einkommen nur mit der Hälfte des darauf entfallenden Steuersatzes zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden. Das bezeichnete Einkommen ist für den Zeitraum der Heranziehung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde ebenfalls nur mit der Hälfte des darauf entfallenden Satzes zu besteuern.

§ 2. Diese Vereinbarung tritt mit Rückwirkung vom 1. April 1917 ab in Kraft.

Die Königlich Preussischen Minister der Finanzen und des Innern und das Großherzoglich Oldenburgische Staatsministerium werden alsbald die erforderlichen Anordnungen für die Gemeinden erlassen. Berlin, den 16. Juli 1917.

Der Königlich Preussische Finanzminister.
Minister des Innern.

Oldenburg, den 6. Oktober 1917.

Das Großherzoglich Oldenburgische
Staatsministerium.

Bekanntmachungen des Herrn Oberpräsidenten.

801. Anordnung. Auf Grund der Ermächtigung der Landesfeststelle vom 3. August 1917 wird bestimmt:

§ 1. In der Anordnung vom 18. März 1917 zur Regelung der Milchpreise für das Gebiet der Provinz Schlesien sind als Preise für Vollmilch im ersten § 28 Pfg., im zweiten § 30 Pfg. anstelle der bisherigen Preise einzusetzen.

§ 2. Werden auf Grund der §§ 4 und 6 der Anordnung vom 18. März 1917 Groß- oder Kleinhandelspreise für den Liter Vollmilch, Magermilch oder Buttermilch festgesetzt und genehmigt, so darf der Verkäufer für die Abgabe von Milch in Mengen, die nicht volle Liter ausmachen, bei Berechnung des Preises Bruchteile von Pfennigen nicht auf volle Pfennige nach oben abrunden.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 1. November 1917 in Kraft.

Breslau, den 25. Oktober 1917.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

802. Anordnung. Auf Grund der §§ 3, 6 und 9 der Verordnung des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamtes über die Preise für Butter vom 25. August 1917 (Reichsgesetzblatt S. 781), der Ausführungsbestimmungen der Reichsstelle für Speisefette vom 31. August 1917 (Reichsanzeiger Nr. 207) und der Ausführungsanweisung der preussischen Landes-Zentralbehörden vom 19. September 1917 wird bestimmt:

§ 1. Der Preis für Mollkerelbutter, den der

Hersteller beim Verkauf für Lieferung frei Bahnwagen, Schiff, Post oder, wenn keine Versendung mit Schiff, Bahn oder Post erfolgt, frei Empfangsstelle des Abnehmers am Bestimmungsorte fordern darf, wird

1. für Handelsware I (Ware von einwandfreier Beschaffenheit) auf höchstens 280 M.,
2. für Handelsware II (nicht vollwertige Speisebutter) auf höchstens 260 M.,
3. für abfallende Ware auf höchstens 220 M. für 50 kg festgesetzt.

§ 2. Der Preis für Butter, die nicht Molkereibutter ist (Landbutter), den der Hersteller (beim Verkauf für Lieferung frei Bahnwagen, Schiff, Post oder, wenn keine Versendung mit Bahn, Schiff oder Post erfolgt, frei Empfangsstelle des Abnehmers am Bestimmungsorte fordern darf, wird

1. für Handelsware I (Ware von einwandfreier Beschaffenheit) auf höchstens 250 M.,
2. für Handelsware II (nicht vollwertige Speisebutter) auf höchstens 230 M.,
3. für abfallende Ware auf höchstens 190 M. festgesetzt.

§ 3. Der Höchstpreis schließt die Kosten der handelsüblichen Verpackung ein.

§ 4. Die Preise des § 1 werden zugleich als Durchschnittspreise im Sinne des § 6 Absatz 2 der Verordnung des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamts vom 25. August 1917 (R. G. Bl. S. 731) festgesetzt.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem 1. November 1917 in Kraft.

Breslau, den 25. Oktober 1917.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

803. Der Herr Oberpräsident hat unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs bis Ende Dezember 1917 die Genehmigung erteilt, innerhalb der Provinz Schlesien zur Beschaffung von Weihnachtsgeschenken für das aktive Grenadierregiment König Friedrich III (2. Schlef.) Nr. 11 Sammlungen durch Aufrufe in den Breslauer Zeitungen zu veranstalten.

Oppeln, den 26. Oktober 1917.

Der Regierungspräsident.

804. Das königliche Staatsministerium hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs durch Erlass vom 14. August 1917 dem Zentralkomitee des Preussischen Landesvereins vom Roten Kreuz die Genehmigung erteilt, für die Kriegszwecke des Roten Kreuz eine fünfte Geldlotterie mit einem Spiellapital bis zu 1 800 000 M. und einem Reinertrage von 600 000 M. zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Ziehung dieser Lotterie findet mit ministerieller Genehmigung in der Zeit vom 6. bis 11. Dezember 1917 in Berlin statt.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich dafür Sorge zu tragen, daß der Losevertrieb nicht beanstandet wird.

Oppeln, den 26. Oktober 1917.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

805. Auf den Antrag vom 8. Juni 1917 genehmige ich, daß der Evangelisch-Kirchliche Hilfsverein zur Förderung seiner Zwecke eine Hausammlung in den evangelischen Haushaltungen der Monarchie mit Ausnahme der Provinz Schlesien im Jahre 1918 veranstaltet.

Für Schlesien muß es bei der vom Herrn Oberpräsidenten festgesetzten Beteiligung des Evangelisch-Kirchlichen Hilfsvereins am schlesischen Hauskollektenplan verbleiben; eine besondere Sammlung für die Provinz kann daneben meinerseits nicht bewilligt werden.

Berlin, den 3. Oktober 1917.

Der Staatskommissar

für die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege
in Preußen.

An den Evangelisch-Kirchlichen Hilfsverein in
Potsdam, Kirchstraße 2.

Sonderausgabe

zu **Stück 44** des **Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.**

Ausgegeben **Oppeln, den 7. November 1917.**

Inhaltsverzeichnis. Nachtragsbekanntmachung zur Bekanntmachung, betr. Beschlagnahme u. Bestandserhebung von Kunstwolle u. Kunstbaumwolle aller Art, Nachtragsbekanntmachung zur Bekanntmachung, betr. Beschlagnahme u. Bestandserhebung von Lumpen u. neuen Stoffabfällen aller Art, S. 519; Nachtragsbekanntmachung zur Bekanntmachung, betr. Beschlagnahme von reiner Schafwolle, Kamelhaaren usw., S. 520.

806. Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. IV. 2200/9. 17. K. R. A.,

zu der **Bekanntmachung Nr. W. IV. 2090/2. 17. K. R. A. vom 1. April 1917, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Kunstwolle und Kunstbaumwolle aller Art.** Vom 6. November 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht gemäß § 5**) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagt werden.

Artikel I.

§ 6 (Ausnahmen von der Beschlagnahme) der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Be-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. ;
2. wer unbefugt einen beschlaggenommenen Gegenstand beseitigt, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;

3. wer der Verpflichtung, die beschlaggenommenen Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;

4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vor-

standserhebung von Kunstwolle und Kunstbaumwolle aller Art vom 1. April 1917, wird aufgehoben.

Artikel II.

Eine Veräußerung, Lieferung und Verarbeitung der Gegenstände, welche bisher auf Grund der durch Artikel I aufgehobenen Bestimmung von der Beschlagnahme ausgenommen waren, ist nur mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Preussischen Kriegsministeriums erlaubt.

Artikel III.

Diese Bekanntmachung tritt am 6. November 1917 in Kraft.

Breslau, den 6. November 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General
des VI. Armeekorps.

807. Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. IV. 2900/9. 17. K. R. A.,

zu der **Bekanntmachung Nr. W. IV. 900/4. 16. K. R. A. vom 16. Mai 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art.** Vom 6. November 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen

sätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Beschäftigung oder Untersuchung der Betriebsanlagen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 3 000 Mark bestraft.

höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht gemäß § 5***) der Bekanntmachung über Ausrüstungspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

§ 6 b der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art, vom 16. Mai 1916 wird aufgehoben.

Artikel II.

Eine Veräußerung, Verleserung und Verarbeitung

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen werden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

derjenigen Gegenstände, welche bisher auf Grund der durch Artikel I aufgehobenen Bestimmung von der Beschlagnahme ausgenommen waren, ist nur mit Zustimmung der Kriegs-Nachstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erlaubt.

Artikel III.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 6. November 1917 in Kraft.

Breslau, den 6. November 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
des VI. Armeekorps.

808. Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. I. 900/9. 17. R. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. W. I. 1770/5. 17. R. R. A. vom 1. Juli 1917, betreffend Beschlagnahme von reiner Schafwolle, Kamelhaaren, Mohair, Alpaka, Kaschmir sowie deren Halberzeugnissen und Abgängen. Vom 6. November 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königl. Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)*) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

§ 6 Ziffer 2 der Bekanntmachung Nr. W. I. 1770/5. 17. R. R. A., betreffend Beschlagnahme von reiner Schafwolle, Kamelhaaren, Mohair, Alpaka, Kaschmir sowie deren Halberzeugnissen und Abgängen vom 1. Juli 1917, wird aufgehoben.

Artikel 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 6. November 1917 in Kraft.

Breslau, den 6. November 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General
des VI. Armeekorps.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.